

BESCHLUSS B-117/2019

Satzung der Stadt Chemnitz über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 15/12 „Adelsbergstraße, Gablenz“

Gremium: Stadtrat
15.05.2019

Der Stadtrat beschließt:

Satzung der Stadt Chemnitz über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 15/12 „Adelsbergstraße, Gablenz“

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund der §§ 14, 16, und 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in seiner Sitzung am 15.05.2019 die Satzung über die 2. Verlängerung der am 01.06.2016 in Kraft getretenen Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 15/12 „Adelsbergstraße, Gablenz“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die am 01.06.2016 in Kraft getretene und am 18.05.2018 erstmalig um ein Jahr verlängerte Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 15/12 „Adelsbergstraße, Gablenz“ wird vor Ablauf der einjährigen Verlängerung der Zweijahresfrist um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre erstreckt sich auf das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15/12 „Adelsbergstraße, Gablenz“ und umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Gablenz jeweils vollständig: 246a, 246b, 246c, 246d, 246e, 246f, 246g, 246h, 246i, 246k, 246m, 246n, 246o, 246p, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 999/1, 999/2, 999/3. Das Flurstück 441a ist teilweise betroffen.

Der Geltungsbereich der 2. Verlängerung der Veränderungssperre wird durch die Planzeichnung (Anlage 3) bestimmt.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist der § 17 Baugesetzbuch maßgebend.